



Gemeinde Benken

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Erlassen vom Gemeinderat mit
GRB Nr. 78 vom 28. April 2003

Revidiert vom Gemeinderat mit
GRB Nr. 187 vom 12. Dezember 2005

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Kantonale Vorschriften	3
Art. 2 Behörden	3
Art. 3 Friedhofvorsteher	3
Art. 4 Personal	3
Art. 5 Aufgaben des Friedhofvorstehers, des Bestattungsbegleiters und der Gemeindeverwaltung	3
Bestattungen	4
Art. 6 Anmeldung	4
Art. 7 Bestattung von Einwohnern	4
Art. 8 Bestattung von auswärtigen Personen	4
Art. 9 Bestattungszeiten	4
Art. 10 Säрге und Urnen	4
Art. 11 Leichentransporte	4
Art. 12 Aufbahrung	4
Grabstätten	5
Art. 13 Friedhofeinteilung	5
Art. 14 Grabmasse	5
Art. 15 Belegung	5
Art. 16 Gemeinschaftsgrab	5
Art. 17 Grabunterhalt	6
Art. 18 Ruhefristen	6
Art. 19 Eigentum der Grabstätten	6
Grabmäler	6
Art. 20 Materialien	6
Art. 21 Grössen	7
Art. 22 Aufstellen des Grabmals	7
Art. 23 Unterhalt	7
Art. 24 Haftung	7
Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	8
Art. 25 Verhalten auf dem Friedhof	8
Art. 26 Übertretungen	8
Art. 27 Rechtsmittel	8
Art. 28 In-Kraft-Treten	8

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kantonale Vorschriften

Grundlage dieser Verordnung bildet das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 und die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 2 Behörden

¹ Nach Art. 20 der Gemeindeordnung vom 8. November 1978 werden die Aufgaben der Gesundheitsbehörde dem Gemeinderat übertragen.

² Gemäss Art. 8 Ziff. 5 der Gemeindeordnung fällt der Erlass und die Änderung der Friedhofverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Der gemeinderätlichen Ressortvorstand amtiert als Friedhofvorsteher; die Stellvertretung wird nach Bedarf durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 4 Personal

¹ Die Wahl des Bestattungsbegleiters erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Wahl des Friedhofgärtners erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Benken.

Art. 5 Aufgaben des Friedhofvorstehers, des Bestattungsbegleiters und der Gemeindeverwaltung

Der Friedhofvorsteher ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Friedhofanlagen
- b) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs

Der Bestattungsbegleiter ist zuständig für:

- a) Begleitet die Bestattungszeremonie und überwacht deren Ablauf.
- b) Ordnet die Blumen vor der Kirche und auf dem Grab

Die Gemeindekanzlei ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- b) Rücksprache mit den Angehörigen über die für die Bestattung notwendigen Anordnungen
- c) Auftragserteilung für Einsargen, Transporte und Bestattung der Leichen sowie Bekanntmachung der Bestattung
- d) Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne

Bestattungen

Art. 6 Anmeldung

Die Art der Bestattung ist im Rahmen der Vorschriften mit der Gemeindekanzlei zu vereinbaren.

Die Wünsche der Angehörigen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat die Gemeindekanzlei in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 7 Bestattung von Einwohnern

Die Gemeinde trägt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Die Gemeinde trägt ausserdem die Kosten für die Kremation.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besonderer Sarg, Urne usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Art. 8 Bestattung von auswärtigen Personen

Für die Bestattung Verstorbener, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Benken hatten, werden dem Gesuchsteller die Bestattungskosten und der Grabplatz nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in Rechnung gestellt.

Art. 9 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Die Gemeindekanzlei setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest.

Die Wünsche der Angehörigen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Die Organisation von Abdankungsfeiern ist Sache der Angehörigen.

Art. 10 Säрге und Urnen

Die Sarglieferanten sind zum Einsargen der Leiche verpflichtet.

Für Bestattungen dürfen nur Säрге aus Weichholz verwendet werden.

Das Einsargen der Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.

Als Material für Urnen sind nur Ton, Karton und Holz zulässig.

Art. 11 Leichentransporte

Die Leichentransporte werden üblicherweise von dem dazu beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Art. 12 Aufbahrung

Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Leichenhalle Laufen-Uhwiesen zur Verfügung.

Grabstätten

Art. 13 Friedhofeinteilung

Der Friedhof enthält Grabstätten folgender Kategorien:

- Kindergräber
- Reihenerdgräber
- Reihenumengräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 14 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdgrab Erwachsene und schulpflichtige Kinder	200 cm	70 cm	150 cm
Erdgrab vorschulpflichtige Kinder	120 cm	60 cm	120 cm
Urnengrab	120 cm	70 cm	80 cm

Art. 15 Belegung

Die Gräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen.

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, wobei jedoch die Ruhefrist für das betreffende Grab keine Verlängerung erfährt. Für solche Urnen werden bei Grabräumungen keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab

- a.) Auf Grund des letzten Willens eines Verstorbenen, auf besonderen Wunsch von Angehörigen oder - wenn keine Angehörigen vorhanden sind - auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann der Inhalt einer Urne dem Gemeinschaftsgrab beigegeben werden.
- b.) Das Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Gedenkstätte.
- c.) Es werden keine Namenstafeln oder Grabsteine angebracht.
- d.) Die Kremation ist zwingend als Bestattungsart. Es wird nur die Asche beigesetzt.
- e.) Es wird keine Ruhefrist festgesetzt; eine spätere Umbettung der Asche oder Urne ist nicht möglich.
- f.) Anlässlich der Beisetzung ist die Abhaltung einer individuellen Trauerfeier am Gemeinschaftsgrab möglich.
- g.) Trauergebilde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein nieder gelegt werden. Verwelkten Kränze und Blumenschmuck werden vom Friedhofgärtner entfernt.
- h.) Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Pflege erfolgt durch die Gemeinde.
- i.) Die politische Gemeinde ist für den Unterhalt zuständig.
- j.) Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich.
- k.) Der Gemeinderat setzt die Kosten und Gebühren für die Bestattung Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab fest.

Art. 17 Grabunterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten oder halten zu lassen. Sie können mit dem Friedhofgärtner einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen.

Kommen Angehörige dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher nach erfolgter Mahnung den Grabunterhalt zu Lasten der Angehörigen. Sind keine auszumachen, ist durch den Friedhofvorsteher eine einfache Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde anzuordnen.

Pflanzen, welche höher sind als die Grabmäler, durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze bzw. ungeeignete Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

Art. 18 Ruhefristen

Die Ruhefrist für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für das Gemeinschaftsgrab.

Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet der Gemeinderat die Räumung von Gräbern an. Die Aufhebung bzw. Räumung von Gräbern wird durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gegeben.

Art. 19 Eigentum der Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Benken als Grundeigentümer des Friedhofs. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten können nicht geltend gemacht werden.

Grabmäler

Art. 20 Materialien

Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Grabreihen und der einzelnen Grabfelder sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein.

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Art. 21 Grössen

Die maximale Grösse der Grabmäler wird wie folgt festgesetzt:

<i>Stehende Grabmale</i>	<i>Höhe in cm</i>	<i>Breite in cm</i>
Kindergräber	65	35
Reihenerdgräber	110 (alt 98)	45
Reihurnengräber	90 (alt 70)	40
<i>Liegende Platten</i>	<i>Länge in cm</i>	<i>Breite in cm</i>
Kindergräber	45	35
Reihenerdgräber	60	45
Reihurnengräber	50	40

Die Sockelhöhe darf den Erdboden maximal 10 cm überragen.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 22 Aufstellen des Grabmals

Auf Erdgräbern soll ein Grabmal erst nach angemessener Frist nach dem Beerdigungstag aufgestellt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Art. 23 Unterhalt

Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit auf Standfestigkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel sofort beheben zu lassen.

Der Friedhofvorsteher veranlasst das Ausrichten von Grabmälern auf Kosten der Angehörigen.

Jeder durch Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.

Art. 24 Haftung

Der Gemeinderat lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch Dritte sowie bei Diebstahl von Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen ab.

Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

Art. 25 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 26 Übertretungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann an den Gemeinderat, gegen Entschiede dieser Behörde an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt dreissig Tage.

Art. 28 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Verordnung tritt mit der Rechtskraft des gemeinderätlichen Festsetzungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Friedhof-Verordnung vom 17. Juli 1979, aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 78 vom 28. April 2003

Revidierte Fassung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 187 vom 12. Dezember 2005

Benken, 12. Dezember 2005

Gemeinderat Benken

Die Präsidentin

sig. Verena Strasser

Der Schreiber

sig. Stephan Brügel